

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2023

Nr. 2023/1796

Überführung von unselbstständigen Stiftungen in den Unterstützungsfonds der Solothurner Spitäler AG (soH)

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Gründung der Solothurner Spitäler AG (soH) wurden eine Vielzahl von Fonds, Legaten und Schenkungen durch Sachübernahme auf die Solothurner Spitäler AG übertragen (RRB Nr. 2006/249 vom 31. Januar 2006). Diese Vermögen sind unterschiedlicher Herkunft, haben jedoch eine gleiche oder ähnliche Zweckbestimmung. Es handelt sich um Freibettenfonds sowie andere zweckgebundene Mittel zur finanziellen Unterstützung hilfsbedürftiger Patientinnen und Patienten, welche aufgrund eines Spitalaufenthalts in finanzielle Bedrängnis geraten und für deren Kosten kein Krankenversicherer, keine sonstige Versicherung und auch nicht das Gemeinwesen aufkommt.

Die Zweckbestimmungen dieser Fonds haben den seither erfolgten Veränderungen nicht mehr in angemessener Weise Rechnung getragen. Mit Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wurde eine gute medizinische Grundversorgung für die ganze Wohnbevölkerung sichergestellt. Freibetten werden seitdem nicht mehr benötigt und die gestifteten Gelder konnten aufgrund des eng formulierten Stifterwillens auch nicht zur Finanzierung von anderen Leistungen herangezogen werden. Nach wie vor gibt es aber unterstützungsbedürftige Patientinnen und Patienten, deren Spitalaufenthalt und Rekonvaleszenz durch finanzielle Leistungen erleichtert werden können. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Finanzierung von medizinischen Hilfsmitteln in der Nachbehandlung oder von alternativen Therapieformen.

Damit diese Fondsvermögen, Legate und Schenkungen weiterhin dem Wohl der Patientinnen und Patienten zukommen und eine zeitgemässe Verwendung sichergestellt werden konnte, wurden sämtliche diesem Grundgedanken entsprechenden zweckbestimmten Vermögen bezüglich Zusammenführung und organisatorischer Änderung überprüft und grossmehrheitlich mit RRB Nr. 2006/954 vom 15. Mai 2006 in den Unterstützungsfonds der soH integriert.

Fünf unselbstständige Stiftungen wurden mit RRB Nr. 2006/954 vom 15. Mai 2006 dahingehend angepasst, dass neu Kapital und Zins verwendet werden dürfen und die organisatorische Zuständigkeit bei der soH liegt. Auf eine Integration in den Unterstützungsfonds wurde zum damaligen Zeitpunkt hingegen verzichtet.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 hat die soH beim Gesundheitsamt den Antrag gestellt, auch diese vorgenannten, unselbstständigen Stiftungen in den Unterstützungsfonds zu integrieren. Eine Integration würde die im Unterstützungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sowie eine effiziente und zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ermöglichen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei Fonds, Legaten und Schenkungen handelt es sich gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 1. Juli 2004 (WoV-G; BGS 115.1) um sog. unselbstständige Stiftungen, d.h. um Vermögen des Kantons, das ihm von Privaten freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurde. Die betreffenden Mittel können im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Kantons ergänzend verwendet werden (§ 44 Abs. 2 WoV-G). Gemäss § 44 Abs. 3 WoV-G werden Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmungen entfallen oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden können, durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.

In RRB Nr. 2006/954 wurde seinerzeit noch von der analogen Anwendung des Stiftungsrechts gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) auf unselbstständige Stiftungen ausgegangen. Gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts ist das Stiftungsrecht gemäss ZGB jedoch dann nicht analog auf unselbstständige Stiftungen anzuwenden, wenn das massgebende öffentliche kantonale Recht spezifische Normen diesbezüglich vorsieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_70/2017 vom 18. Juli 2017, E. 3; siehe diesbezüglich RIEMER HANS-MICHAEL, Die Stiftungen, Art. 80-89c ZGB, Berner Kommentar, 2. Aufl., Bern 2020, N 551, 587 und 595 zu Systematischer Teil). Für eine analoge Anwendung des Stiftungsrechts gemäss den Artikeln 80 ff. ZGB auf unselbstständige Stiftungen des kantonalen öffentlichen Rechts verbleibt aufgrund der einschlägigen Vorschriften in § 44 WoV-G vorliegend somit kein Raum.

Vor diesem Hintergrund können die übrigen Fonds in den Unterstützungsfonds integriert werden, da die Voraussetzungen von § 44 Abs. 3 WoV-G, insbesondere die sachgerechte Verwendung der Stiftungsvermögen, erfüllt sind.

2.2 Unselbstständige Stiftungen

Nachfolgend werden die betroffenen unselbstständigen Stiftungen kurz beschrieben, wobei allfällige Verwendungsbeschränkungen auf den Zinsabfluss mit RRB Nr. 2006/954 vom 15. Mai 2006 aufgehoben wurden.

2.2.1 Fonds Emma von Arx-Hill des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220206)

Dieser Fonds entstand durch eine Schenkung aus dem Jahr 1923. Auf Wunsch des Donators wurde zum Andenken an seine Grosstochter Frau Emma von Arx-Hill ein gleichnamiger Fonds angelegt. Gemäss Auflage darf der «Zinsabfluss für arme Kranke, über deren Zuweisung der Chefarzt zu verfügen hat, verwendet werden». Das Kapital per 9. Juli 2023 beträgt Fr. 176'997.46.

2.2.2 Henrietten-Stiftung des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220207)

Die Henrietten-Stiftung entstand mit Schenkungsvertrag vom 14. Juni 1907 zwischen Herrn Ferdinand Lüthy-Badel und dem Kantonsspital Olten. Mit RRB Nr. 3549 vom 25. September 1950 wurde beschlossen, dass «die Zinserträge wie bisher für allgemeine Betriebskosten zur Verfügung stehen. Die Beanspruchung für eventuelle besondere Bedürfnisse bleibt von Fall zu Fall der Beschlussfassung durch den Regierungsrat vorbehalten». Das Kapital per 9. Juli 2023 beträgt Fr. 159'089.41.

2.2.3 Fonds Emil Christen des Kantonsspitals Olten (Konto-Nr. 220208)

Dieser Fonds entstand durch ein Vermächtnis aus dem Jahr 1905. Der Zinsertrag unterliegt der gleichen Verwendung wie beim Henrietten-Fonds (vgl. RRB Nr. 3549 vom 25. September 1950), mit dem Vorbehalt, dass der Zinsabfluss nicht für Gebäudeankäufe und bauliche Zwecke verwendet werden darf. Das Kapital per 9. Juli 2023 beträgt Fr. 103'070.55.

2.2.4 Fonds Leo Allemann der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg (Konto-Nr. 220226)

Es handelt sich um ein Legat aus dem Jahr 2003 mit der Auflage, dass «das Geld zur Unterstützung bedürftiger Patienten verwendet werden soll», wobei als «bedürftig» Patienten mit ungenügendem Versicherungsschutz resp. ungenügendem Kapital zur Deckung der anfallenden Aufenthaltskosten bezeichnet wurden. Das Kapital per 9. Juli 2023 beträgt Fr. 203'507.96.

2.2.5 Fonds Henriette Stiftung des Spitals Dornach (Konto-Nr. 220306)

Hier sind weder Entstehungsgeschichte noch Zweckbestimmung bekannt. Gemäss Überlieferung wird das Kapital für Zuschüsse an bedürftige Patientinnen und Patienten für ungedeckte Spitalkosten verwendet. Das Kapital per 9. Juli 2023 beträgt Fr. 213'575.07.

2.3 Unterstützungsfonds der soH

Mit RRB Nr. 2006/954 vom 15. Mai 2006 wurde der Unterstützungsfonds der soH geschaffen. Die Verwendung und Verwaltung des Unterstützungsfonds obliegt dem Verwaltungsrat der soH und wurde im Fondsreglement vom 17. August 2006 näher bestimmt. Gemäss Fondsreglement dient der Unterstützungsfonds vorwiegend der Unterstützung und dem Wohl der Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen. Unter anderem können gemäss Fondsreglement folgende Leistungen zugunsten der Patientinnen und Patienten ermöglicht werden: von den Kostenträgern nicht übernommene Kosten für Spitalaufenthalte, medizinische Hilfsmittel in der Nachbehandlung, Nicht-Pflichtleistungen der Krankenversicherer, alternative Therapieformen. Das Kapital beträgt per 9. Juli 2023 Fr. 465'876.63.

3. Beschluss

Gestützt auf § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) werden mit Beschlussdatum folgende unselbständigen Stiftungen in den Unterstützungsfonds der soH integriert:

- Fonds Emma von Arx-Hill des Kantonsspitals Olten;
- Henrietten-Stiftung des Kantonsspitals Olten;
- Fonds Emil Christen des Kantonsspitals Olten;
- Fonds Leo Allemann der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg;
- Fonds Henriette Stiftung des Spitals Dornach.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn